

§ 57 Antrittsvorlesung

Die Universitätslehrer müssen innerhalb eines Jahres nach ihrem Dienstantritt eine öffentliche Antrittsvorlesung halten.

§ 58 Nebentätigkeit

- (1) Durch die Ausübung einer Nebentätigkeit darf die ordnungsgemäße Vertretung des Fachgebiets in Forschung und Lehre nicht beeinträchtigt werden. Der Dekan wacht darüber, daß keine Beeinträchtigung vorliegt. Von jedem Mitglied der Fakultät kann eine Entscheidung der Fakultät herbeigeführt werden.
- (2) Mit den Angehörigen der Universität, die außerhalb ihrer Dienstpflicht bei der Nebentätigkeit mitwirken, soll vor Beginn der Mitarbeit eine Vereinbarung über eine angemessene Beteiligung an den Einkünften getroffen werden.

§ 59 Auftragsforschung

- (1) Durch die Übernahme von Forschungs- und Entwicklungsaufträgen, die in Universitätseinrichtungen durchgeführt werden, dürfen Lehre und Forschung nicht beeinträchtigt oder einseitig auf außeruniversitäre Interessen ausgerichtet werden.
- (2) Der Verwaltungsrat kann Auskünfte über die Art und den Umfang von Forschungs- und Entwicklungsaufträgen, die in Universitätseinrichtungen durchgeführt werden, verlangen. Er kann, wenn die Gefahr einer Beeinträchtigung der Lehre und Forschung besteht, auch auf Antrag des zuständigen Fachbereichs, verlangen, daß ein solcher Auftrag abgelehnt oder beendet wird.
- (3) Die Veröffentlichung wissenschaftlicher Ergebnisse der Auftragsforschung darf grundsätzlich nicht behindert werden.
- (4) Die Verwendung von nicht im Staatshaushaltsplan zu veranschlagenden Sachmitteln und die Beschäftigung von Personal, das nicht aus Mitteln des Staatshaushaltsplans bezahlt wird, sowie die Aufstellung und Inbetriebnahme von Geräten, die nicht im Eigentum des Landes oder der Universität stehen, in Einrichtungen der Universität, bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den Verwaltungsrat. Soweit diese Mittel und dieses Personal für Aufgaben der Forschung und Lehre eingesetzt werden sollen, darf die Zustimmung nur versagt werden, wenn die Nutzungsrechte anderer beeinträchtigt würden oder Folgelasten für die Universität entstünden. Ist zu erwarten, daß sich aus Maßnahmen nach Satz 1 Folgelasten von erheblicher finanzieller Bedeutung ergeben, darf die Zustimmung nur im Einvernehmen mit dem Kultusministerium und dem Finanzministerium erteilt werden.

§ 60 Versammlungen der Angehörigen des Lehrkörpers

- (1) Die Universitätslehrer nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie die Angehörigen des Lehrkörpers nach § 53 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 bilden je eine Versammlung, die auch als Wahlgremium für die Selbstverwaltung tätig werden kann.